



10/SN-8/ME XVII. GP

# MILCHWIRTSCHAFTSFONDS

Milchwirtschaftsfonds/Wipplingerstraße 30, Postfach 22, 1013 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

GESCHÄFTSANTWURF  
 ZI. 8 GE 287  
 Datum: 17. SEP. 1987  
 Verteilt: 21. Sep. 1987  
*J. Hofrat*

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Wien, am

Betrifft:

Ia/Dr. A./r.

1987-09-11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985  
geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

In der Beilage wird eine Stellungnahme des Geschäftsführers des Milchwirtschaftsfonds in der oben bezeichneten Angelegenheit übermittelt, und zwar in 25 Ausfertigungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Geschäftsführer:



*St. Hofrat*  
Hofrat Dkfm. Stratznigg e. h.

**DURCHSCHRIFT**

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Zl. 13.100/01-I A3/87 1987-02-02 Ia/Dr.A./r. 1987-09-14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985  
geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

In der oben bezeichneten Angelegenheit teilt das Fondsbüro zunächst mit, daß diese Stellungnahme lediglich auf Büroebene erfolgt.

Grundsätzlich ist die Transponierung linear erfolgt, jedoch mit einer einzigen aber wesentlichen Ausnahme: Nach den Erläuternden Bemerkungen zu Artikel II, Z 1, b (zu § 1 Abs. 2) geht hervor:

"Im HS wird nicht mehr in haltbar gemachte und frische Milch bzw. in haltbar gemachten und frischen Rahm unterschieden. Aus folgenden Gründen stellt aber der vorgeschlagene Gesetzestext bezüglich der angesprochenen Unterscheidung keine materielle Änderung des dem Marktordnungsgesetz unterliegenden Warenkreises dar:

Nach der derzeitigen Anmerkung 2 zu Kapitel 4 des Zolltarifes gilt nur jene Milch als haltbar gemacht im Sinn der TNr. 04.02, die sich in luftdicht verschlossenen Metall Dosen befindet. Nicht als haltbar gemacht gelten Milch und Rahm, wenn sie bloß sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert wurden, ohne in luftdicht verschlossene Metall Dosen verpackt worden zu sein. Diese Unterscheidung, die im Übrigen nicht der Verkehrsauffassung entspricht (so würde z.B. in Metall Dosen verpackte Frischmilch als haltbar gemacht und umgekehrt nicht in Metall Dosen verpackte Haltbarmilch als Frischmilch gelten) ist bedeutungslos geworden, da auf Grund der Änderung der Verpackungsgewohnheiten Milch in Metall Dosen praktisch nicht mehr gehandelt wird.

Im HS wurde dieser Entwicklung dahingehend Rechnung getragen, daß diese Unterscheidung durch ersatzlose Streichung der derzeitigen Anmerkung 2 zu Kapitel 4 fallen gelassen wurde. Im Übrigen wurde dies in der EG in gleicher Weise nachvollzogen.

Daher soll auch im Marktordnungsgesetz eine Unterscheidung nach diesen Kriterien nicht beibehalten werden."

Aus diesen Erläuterungen wäre abzuleiten, daß die sogenannte H-Milch schon derzeit unter die ZTNr. 04.01 falle, daher Milch im Sinne des Gesetzes sei und daher keine materielle Änderung durch die neue Zolltarifierung erfolge. Dies ist nicht richtig. Aus dem beiliegenden verbindlichen Tarifbescheid des Bundesministeriums für Finanzen Nr. 5208 vom 11. Mai 1977 geht hervor, daß Haltbarmilch als "Milch, haltbar gemacht" in die Tarifnummer 04.02 B einzureihen ist. Es handelte sich um eine Haltbarmilch in Papierpackung.

- 2 -

Haltbarmilch ist daher nach dem derzeitigen Marktordnungsgesetz ein Erzeugnis aus Milch und würde nach dem vorliegenden Formulierungsvorschlag in Zukunft Milch im Sinne des Gesetzes.

Dieser Unterschied ist wesentlich. Milch im Sinne des Gesetzes unterliegt gemäß § 13 Abs. 3 MOG zwingend der Versorgungsgebietsregelung, Erzeugnisse aus Milch nur soweit, als sie vom Fonds in die Versorgungsgebietsbindung eingezogen sind. Nach der derzeitigen Durchführungsverordnung des Fonds gehört H-Milch nicht zu den Erzeugnissen aus Milch, die der Versorgungsgebietsregelung unterliegen.

Es ist übereinstimmender Wille, daß die Anpassung des MOG an den Harmonisierten Zolltarif keine inhaltliche Änderung bringen soll. Da Haltbarmilch in Zukunft in die ZTNr. 04.01 fällt, dürfte daher nur frische Milch und frischer Rahm in den Absatz 1 des § 1 MOG fallen. Sterile und ultrahocherhitze Milch und Rahm der ZTNr. 04.01 müßten demgegenüber in den § 1 Abs. 2 MOG fallen.

Diese Unterscheidung müßte auch deshalb aufrecht bleiben, damit die unterschiedliche Behandlung zwischen Milch einerseits und Erzeugnissen aus Milch andererseits in den Ziffern 2 und 3 des § 3 MOG unverändert bleibt.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, daß nach dem beiliegenden Tarifbescheid auf H-Milch die bisherige Bestimmung des § 20 Abs. 5 MOG anwendbar war. Haltbar gemachte und sterile Milch der neuen ZTNr. 04.01 müßten daher auch im § 20 Abs. 5 unverändert berücksichtigt bleiben.

Das Fondsbüro hofft, mit dieser Stellungnahme gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Der Geschäftsführer:



Hofrat Dkfm. Stratznigg e. h.

DU)  
Obmänner  
HA IV a  
Sekt.Chef Dipl.Ing.Steiner  
BMF, Mag. Lutz  
Präsidium des NR

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. Z 17/3/4-III/7/77

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
Wien

MILCHWIRTSCHAFTSFORMEN  
1015

Eingang 31. MAI 1977 151

Bearbeitung:  
HAE-EL

H-Milch

Tariffbescheid Nr. 5208

1 Fotokopie für  
Wied A

Gemäß § 9 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, wird auf Antrag der Firma Zentralmolkerei Furtmayr & Royer Ges.m.b.H. & Co. KG., 4020 Linz, Hopfengasse 23, festgestellt:

Die als "Haltbar-Milch" bezeichnete Ware von der nachstehend beschriebenen Art und Beschaffenheit ist als "Milch, haltbar-gemacht" in die Tarifnummer 04.02.B. einzureihen.

Die Ware unterliegt den Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der zuletzt durch BGBl. Nr. 259/1976 geänderten Fassung.

Für das eingeholte Sachverständigenurteil und für die chemische und technische Warenuntersuchung sind Barauslagen von S 2.708,80 entstanden. Dieser Betrag ist gemäß § 194 des Zollgesetzes 1955 in Verbindung mit § 210 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides zu bezahlen.

Die in dem ausgewiesenen Betrag enthaltenen Barauslagen von S 700,-, die bei der Untersuchung der Ware durch die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung (Geschäftsabteilung 19 der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland) entstanden sind, gliedern sich wie folgt:

Chemikalien und Hilfsstoffe .....	S	70,-
Glas- und sonst. Materialaufwand .....	S	110,-
Energiekosten etc. ....	S	75,-
Amortisationsquoten ...	S	440,-
Versandspesen .....	S	5,-

- 2 -

B e e r ü n d u n g

Die Partei beantragt die Entscheidung über die Tarifierung folgender Ware:

"Haltbar-Milch" liegt in einer Originalpackung zu 0,5 l vor. Die Packung ist ca. 9,5 x 6,3 x 9 cm groß und weist auf weißem Untergrund, in roten, blauen und schwarzen Farben unter anderem folgende Aufdrucke auf: "Almliesl haltbar milch 2,5% fett", "frische MILCH HALTBAR gemacht" ultrahoherhitzt", sowie den Zeitpunkt, bis zu dem das Füllgut haltbar ist; ferner ist das Öffnen der Packung bildlich erläutert. Auf den Schmalseiten der Packung sind das verwendete Packsystem ("TETRA PAK<sup>®</sup>" bzw. "TETRA BRIK") und der Hersteller "Zentralmolkerei Furtmayr und Royer GmbH & Co. KG Sattledt" aufgedruckt.

Der insgesamt ca. 0,37 mm starke Packstoff besteht aus einer 10 Mikron starken Aluminiumfolie, die beidseitig mit Polyäthylen überzogen ist (Gesamtstärke der Beschichtung ca. 0,06 mm). Die Außenseite ist mit bedrucktem und mit einer heißsiegelfähigen Schichte versehenem Papier überzogen. Ein ca. 32 x 16 cm großer Abschnitt dieses Materials ist nach Faltungen und Verschluss durch drei Schweißnähte zum oben angegebenen Quader geformt. Die ungeöffnete Packung weist - in Übereinstimmung mit den vorgelegten Firmenangaben - neber der flüssigen keine Gasphase (Luft) auf. (Derartige Packungen sind in dem "Österreichischen Verpackungskatalog", bearbeitet von Ing. J. Mrasek, 3. Auflage, Bastei-Verlag Wien, 1972, Seite 167, als "Sonderformen des Abpackvorganges", TETRA-PAK-SYSTEM für Milchpackungen aus kunststoffbeschichteten Papieren angeführt, die die für Transport und Lagerung günstige Form des Parallelepipeds verwenden).

Ein von o.Prof. Dr. E. Brandl, Vorstand des Institutes für Milchhygiene und Milchtechnologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, erstellter Untersuchungsbefund vom

- 3 -

25. November 1976, U. Zahl 38/76, ergab, daß eine derartige Packung auch "in einer stark kontaminierten Umgebung auf Grund ihrer Dichtigkeit eine mikrobielle Kontaminierung des Füllgutes aus der Luft verhindert und damit eine entsprechende Haltbarkeit des Produktes gewährleistet".

Laut Parteiangabe handelt es sich bei dem gegenständlichen Produkt um eine Milch, die auch ohne Kühlung länger haltbar ist.

Die Untersuchung des Verpackungsinhaltes ergab:

Eigengewicht	522,1 g
Trockensubstanzgehalt (auf Sand bei 105° C)	11,4%
Lactose, bestimmt nach der Gärmethode	4,7%
Gesamtzucker, gerechnet als Invertzucker	3,5%
Direkt reduzierender Zucker, gerechnet als Invertzucker	3,4%
Gesamtzucker, gerechnet als Lactose	4,7%
Direkt reduzierender Zucker, gerechnet als Lactose	4,7%
Milchfett	2,2%
Rohfett nach Stoldt-Weibull	2,5%
Asche	0,74%

Nach dem Analysenergebnis handelt es sich um eine sterilisierte, standardisierte und homogenisierte Kuhmilch. Die Parteiangaben, wonach die Milch durch ein besonderes Verfahren (Erhitzung auf 140° C während 5 Sekunden und darauffolgender Abkühlung auf 20° C und durch eine spezielle aseptische Abpackung) haltbar gemacht worden ist, wird durch die Untersuchung nicht in Zweifel gestellt.

Zufolge des Gutachtens von Prof. Dr. W. Binder, Vorstand des Institutes für Milchwirtschaft und Mikrobiologie an der Universität für Bodenkultur, vom 17. Dezember 1976, stellt das Standardisieren die Einstellung des Fettgehaltes auf einen bestimmten Wert dar und unter dem Homogenisieren der

Milch wird die mittels einer Homogenisierungsmaschine durchgeführte mechanische Zerkleinerung der Fettkügelchen verstanden, wodurch die Aufrahmung des Milchfettes verhindert wird; bei dem von der Partei beschriebenen Verfahren zur Haltbarmachung der Milch handelt es sich um ein Durchflußsterilisationsverfahren (bei dem der Wirkstoffverlust geringer ist als bei der diskontinuierlichen Sterilisation) mit aseptischer Abfülltechnik in keimundurchlässigen Packungen.

Die gegenständliche Ware stellt hinsichtlich ihres Verpackungsinhaltes und der Beschaffenheit ihrer Umschließung zufolge der Verkehrsauffassung eine haltbar gemachte Milch da.

Diese Qualifikation ergibt sich aus den Gutachten von Prof. Dr. W. Binder, Vorstand des Institutes für Milchwirtschaft und Mikrobiologie an der Universität für Bodenkultur, vom 17. Dezember 1976, von o. Prof. Dr. Brandl, Vorstand des Institutes für Milchhygiene und Milchtechnologie an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, vom 25. November 1976, sowie aus den Untersuchungsergebnissen der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung.

Haltbar gemachte Milch ist im Wortlaut der Nummer 04.02 des Zolltarifes genannt.

Einer Einreihung in die Tarifnummer 04.02 steht die Anmerkung 2 zum Kapitel 4 des Zolltarifes nicht entgegen. Diese Anmerkung bringt zum Ausdruck, daß Milch in luftdicht verschlossenen Metall Dosen jedenfalls als haltbar gemacht gilt und daß eine "bkß" sterilisierte bzw. pasteurisierte oder peptonisierte Milch nur dann als haltbar gemacht angesehen werden kann, wenn sie sich in luftdicht verschlossenen Metall Dosen befindet. Milch, die so wie die vorliegende Ware nicht bloß sterilisiert, sondern auch standardisiert, homogenisiert und anschließend in einem, moderner Technologien entsprechender aseptischen Verfahren in keimundurchlässigen, eine Metallfolie enthaltenden Mehrschichtverpackung abgefüllt worden ist, wird von dieser Tarifanmerkung nicht erfaßt.

5 -

Die Zuständigkeit der Subposition B zur Tarifnummer 04.02 ergibt sich aus der Gliederung der Nummer 04.02 sowie aus der Konsistenz der Milch.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch wird hiedurch das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgewichtshof nicht berührt.

1977 05 11

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bundesministerium für Finanzen

GZ . Z 17/3/4-III/7/77

Dem  
Milchwirtschaftsfonds  
Wipplingerstraße 30  
1010 W i e n

unter Bezugnahme auf den ho. Erlaß vom 16. Juni 1976,  
Zahl Z 17/3/1-III/7/76, zur Kenntnisnahme.

1977 05 11

Für den Bundesminister:

Dr. Egger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

